

Teil A/C genehmigt mit Bescheid II-224-33/97 der
Agrarbezirksbehörde
Teil B genehmigt mit Bescheid vom der Agrarbezirksbehörde
Bregenz ABB - 203.09/0033 gültig ab 19.7.2002

STATUTEN der

Agrargemeinschaft Nenzing

S a t z u n g

der
Agrargemeinschaft Nenzing

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Gemeinschaft der am ehemaligen Gemeindegut Nenzing
nutzungsberechtigten Personen, die sich diese Satzung gibt,
führt den Namen "Agrargemeinschaft Nenzing". Sie umfaßt die
Nutzungsberechtigten von Nenzing-Dorf, der Parzellen in
Mittelberg und der Parzelle Gurtis und ist eine Körperschaft
öffentlichen Rechts im Sinne des § 32 Flurverfassungsgesetz,
LGBL.Nr. 2/1979, und hat ihren Sitz in Nenzing.

§ 2

Zweck

Die Agrargemeinschaft Nenzing bezweckt die Erfüllung der recht-
mäßigen Ansprüche der Mitglieder an den agrargemeinschaftlichen
Liegenschaften. Sie hat ihr gesamtes Vermögen möglichst ohne
Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten, sowie sparsam, wirt-
schaftlich und nutzbringend zu verwalten. In diesem Rahmen
können auch Angelegenheiten besorgt oder gefördert werden, die
dem örtlichen Gemeinschaftsinteresse dienen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Besitz der Mitgliedschaft

Mitglieder der Agrargemeinschaft Nenzing sind die von der
Agrargemeinschaft Nenzing in der Mitgliederkartei erfaßten
nutzungsberechtigten Personen, die die Voraussetzungen zur
Aufnahme in die Mitgliederliste erfüllen.

Die besonderen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der
Marktgemeinde Nenzing sind in dem durch die Beschlüsse der
Agrargemeinschaft Nenzing vom 3.9.1964 und der Ge-
meindevvertretung vom 28.7.64 beschlossenen und mit Bescheid

(II-461/64) der Agrarbezirksbehörde genehmigten Übereinkommen festgelegt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft und von Holzbezugsrechten

1. Der Ausschuß hat die Mitgliedschaft zuzuerkennen:

Bewerbern mit österreichischer Staatsbürgerschaft ohne Unterschied des Geschlechts, die ihre direkte Abstammung (Sohn, Tochter) von einem Mitglied, das zum Stichtag 1.1.1982 oder später in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft Nenzing oder der Agrargemeinschaft Beschling-Latz aufscheint, nachweisen oder selbst zum Stichtag 1.1.1982 oder später Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing bzw. Beschling-Latz waren und die Voraussetzungen zur Nutzungsteilnahme laut § 30 erfüllen. Die Bewerber müssen zumindest das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben.

Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 in einem gemeinsamen Haushalt können gemeinsam die Mitgliedschaft beantragen, wobei die Nutzung und Teilnahme an der Verwaltung nur von einer der Agrargemeinschaft einvernehmlich von den Betreffenden namhaft zu machenden bevollmächtigten Person ausgeübt werden kann. Sollte keine Einigung der Betreffenden über die Ausübung der Mitgliedschaft möglich sein, ist eine Ausübung der Mitgliedschaft nicht möglich. In der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft Nenzing wird nur das bevollmächtigte Mitglied geführt. Das Nutzungsrecht und die Mitgliedschaft der übrigen nutzungsberechtigten Mitbewohner ruht.

Nutzungsberechtigte der Agrargemeinschaft Beschling-Latz können bei Übersiedlung nur dann Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing werden, wenn sie alle Anforderungen der Statuten der Agrargemeinschaft Nenzing erfüllen und die Statuten der Agrargemeinschaft Beschling eine gleichartige Möglichkeit vorsehen. Die Abstammung von einem Berechtigten laut Abs. 2 (Holznutzungsrecht durch Heirat, Witwe(r) nach einem Mitglied) erfüllt nicht die Voraussetzung zur Aufnahme in die Mitgliederliste. Die direkte Abstammung von Mitgliedern, die vor dem 1.1.82 aus der Mitgliederliste ausgeschieden sind, erfüllt die Voraussetzung zur Aufnahme in die Mitgliederliste, wenn die Mutter des Antragstellers als Witwe nach dem betreffenden Mitglied nach dem 1.1.82 in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft als Mitglied geführt wurde.

2. Der Ausschuß hat ein Holznutzungsrecht zuzuerkennen:

Bewerber oder Bewerberinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die nicht unter Abs. 1 fallen, ab dem Zeitpunkt und auf die Dauer ihrer Witwer- oder Witwenschaft nach einem verstorbenen Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing oder der Agrargemeinschaft

Beschling-Latz bis zu einer Wiederverheiratung. Das Nutzungsrecht nach Abs. 2 ist ein persönliches Recht ohne die Möglichkeit der Weitergabe irgendwelcher Rechte an Nachkommen und keine Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Nenzing. Es ist nur eine Teilnahme an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, jedoch nicht Sitz und Stimme in der Vollversammlung, Ausschuß, Vorstand oder Aufsichtsrat und nicht die Teilnahme an der Sondernutzung (Bau oder Übernahme einer Hütte in Gamperdona) möglich.

3. In allen Fällen ist die Aufnahme oder Zuteilung einer Nutzung nach Abs. 2 unter der Bedingung möglich, daß die Bewerber und Bewerberinnen zugleich die Voraussetzungen für die Nutzungsteilnahme nach § 30 dieser Satzung erfüllen.
4. Namensgebung ersetzt die direkte Abstammung nicht.
5. Der Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und ordnungsgemäß und schlüssig zu belegen. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß seine Angaben auf dem Meldeamt der Gemeinde und wenn notwendig vor Ort überprüft werden. Der Beschluß gilt in allen Fällen des Mitgliedschaftserwerbs nach Abs. 1 rückwirkend mit dem Tage des Einlangens des den Erfordernissen entsprechenden Antrages bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Aufnahme statutengemäß möglich ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen an den Nutzungen des Gemeinschaftsgutes teilzunehmen. In einem gemeinsamen Haushalt lebende Mitglieder können in der Vollversammlung oder bei Wahlen nur ein Stimmrecht durch die bevollmächtigte Person entsprechend § 4 ausüben. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht in der Vollversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter aus. Die zum Wahltermin eigenberechtigten Mitglieder besitzen für alle Wahlvorgänge der Agrargemeinschaft das aktive und passive Wahlrecht.

Die Teilnahme an der Nutzung ist bei gemeinsamen Haushalt von Mitgliedern nur durch ein Mitglied möglich, das einvernehmlich von den betreffenden Mitgliedern namhaft zu machen ist.

In einem gemeinsamen Haushalt lebende Mitglieder sind hinsichtlich der Möglichkeit der Weitergabe der Mitgliedschaft bzw. der Möglichkeit, nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes als einzelne Person die Mitgliedschaft ausüben zu können, Einzelmitgliedern gleichgestellt. Die Ausübung der Mitgliedschaft in einem gemeinsamen Haushalt muß von den Betreffenden schriftlich beantragt werden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzungen und Anordnungen der hiezu befugten Organe zu befolgen;
 - b) im Falle der Eigenberechtigung die auf das Mitglied fallende Wahl für mindestens eine Funktionsperiode anzunehmen. Die Funktion eines Mitgliedes des Ausschusses, des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstentgang und Auslagen können gewährt werden.
 - c) jede Änderung im Familienstand oder Wohnsitz, die eine Auswirkung auf die Mitgliedschaft oder die Nutzungsteilnahme haben könnte, unverzüglich zu melden;
 - d) jährlich Arbeitsleistungen, die dem Umfang nach vom Ausschuss festgesetzt werden, zu erbringen;
 - e) die besonders in Notstandsfällen, z.B. bei Borkenkäfer- oder Windwurfkatastrophen für die Agrargemeinschaft vorgeschriebenen Arbeiten und finanziellen Beiträge zu erbringen; solche Leistungen müssen für alle Mitglieder im Verhältnis ihres Nutzungsanteiles gleich bemessen sein.
3. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, daß seine Voraussetzungen zur Nutzungsteilnahme und Mitgliedschaft auf dem Meldeamt der Gemeinde und wenn notwendig vor Ort überprüft werden.

§ 6

Ruhe der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht bei Mitgliedern, die ihren ständigen Hauptwohnsitz oder den eigenen Haushalt in dem im § 30 beschriebenen Parzellengebiet aufgegeben haben, auf die Dauer des veränderten Hauptwohnsitzes. Das betreffende Mitglied wird dabei aus der laufenden Mitgliederliste gestrichen.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ausgesetzt. Ersatzansprüche der Agrargemeinschaft an Mitglieder aus bezogenem Holznutzen entstehen mit Ausnahme bei Vorschußlosen und Bauholzlosen (§ 38) nicht.
3. Die Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied der Agrargemeinschaft nachzuweisen. Ab dem Tage des erbrachten Nachweises, sofern die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nach § 4 Abs. 1 gegeben sind, tritt das Mitglied wieder voll in seine Rechte und Pflichten mit der Maßgabe ein, daß der Holznutzen vom nächsten Kalenderhalbjahr an zuzuteilen ist.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verlieren:

- a) Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs 1 - bereits vor dem 1.1.1982 geruht hat,
- b) wer die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,

- c) wer aus der Agrargemeinschaft ausgeschlossen wird (§ 73 lit d).
- d) Mitglieder, die auf die Mitgliedschaft schriftlich verzichten, wobei ein Verzicht unwiderruflich auf Lebenszeit gültig ist.

§ 8

Verlust des Anspruches auf die Zuerkennung der Mitgliedschaft für Nachkommen

Durch den Verlust der Mitgliedschaft wird auch für die Nachkommen die Voraussetzung für den Anspruch auf den Mitgliedschaftserwerb nach § 4 Abs 1 hinfällig, wenn -der Verlust der Mitgliedschaft vor dem 1.1.1982 erfolgte.

Eine nach § 4 Abs. 1 lit. b der Statuten von 1988 erworbene Mitgliedschaft (Mitgliedschaft durch Heirat) kann nicht an die Nachkommen übertragen werden.

§ 9

Mitgliederkartei

Die aktiven Mitglieder (§ 3) sind von der Agrargemeinschaft in einer Mitgliederkartei zu führen. In der Mitgliederkartei ist jede Änderung im Mitgliederstand zu verzeichnen. Für die genaue Führung der Mitgliederkartei ist der Vorstand verantwortlich. Der Ausschuß kann für die Führung der Mitgliederkartei weitere Vorschriften erlassen. In der Verwaltung der Agrargemeinschaft Nenzing wird eine Liste der ruhenden Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einem aktiven Mitglied leben, geführt.

III. Verwaltung

§ 10 Organe

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuß, der Vorstand, der Obmann und der Aufsichtsrat.

§ 11 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist eine ordentliche und eine außerordentliche.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich bis 1. Mai statt. Eine außerordentliche Vollversammlung ist abzuhalten über Auftrag:
 - a) des Ausschusses,
 - b) eines Fünftels der Mitglieder,
 - c) des Aufsichtsrates,
 - d) der Aufsichtsbehörde.
3. Der Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung durch ein Fünftel der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe und Begründung der gewünschten Tagesordnung und von sämtlichen den Antrag stellenden Mitgliedern unterfertigt einzubringen.
4. Die Vollversammlung ist vom Obmann durch ortsübliche Kundmachung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher einzuberufen.
5. Die Vollversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung zum anberaumten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für die Annahme oder Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Jedes eigenberechtigte Mitglied außer der Marktgemeinde Nenzing hat eine Stimme. Die Stimme der Gemeinde in der Vollversammlung wird unabhängig von der Zahl der bei der jeweiligen Vollversammlung anwesenden Mitglieder mit 1/5 der Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 1.1. des betreffenden Jahres einschließlich des Gemeindeanteiles berechnet.
7. In der Vollversammlung können Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden. Über Anträge wird durch Erheben der Hand abgestimmt, geheim nur über Beschluß der Vollversammlung.
8. Kranke, gebrechliche oder sonstwie am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch stimmberechtigte Mitglieder, deren Ehegatten oder deren volljährige Kinder vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist auf eine Stimme beschränkt und ist schriftlich vorzuweisen.

9. Die Vertreter der Marktgemeinde im Ausschuß und Aufsichtsrat sind teilnahmeberechtigt.

§ 12

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

- a) generelle Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- b) Veräußerung von Liegenschaften und die Einräumung von Dienstbarkeiten. Hievon ausgenommen sind Dienstbarkeiten, die keinen dauernden schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteil bzw. Nutzungsentgang für die Agrargemeinschaft nach sich ziehen, und die Veräußerung von Liegenschaften, soweit sie im Einzelfall fünf Prozent des Einheitswertes des gesamten Liegenschaftseigentumes der Agrargemeinschaft nicht übersteigen.
- c) hypothekarische Belastung von Liegenschaften, soweit sie ihrer Höhe nach im Einzelfall zehn Prozent des Einheitswertes der belasteten Liegenschaften übersteigt,
- d) Investitionen und der Erwerb von Liegenschaften, die wertmäßig im Einzelfall zwanzig Prozent des Einheitswertes des gesamten Liegenschaftseigentumes übersteigen,
- e) Ausschluß von Mitgliedern (§ 73 lit. d),
- f) Änderung der Satzung.

§ 13

Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuß besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Mitgliedern vom Wahlsprengel Nenzing Kirchdorf und aus 3 Mitgliedern vom Wahlsprengel Mittelberg, wovon die Parzelle Gurtis 1 und die Parzelle Mittelberg 2 Vertreter stellt. 13 Mitglieder werden von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft ohne die Stimme der Marktgemeinde Nenzing auf 4 Jahre gewählt. Drei weitere Mitglieder werden von der Marktgemeinde Nenzing nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes entsandt. Als beratende Mitglieder sind die Alpobmänner der beiden Ortsgruppen zu den Sitzungen des Ausschusses zu laden.

§ 14

Ausschußwahlen

1. Der Ausschuß ist in einem Urnengang auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes zu wählen. Zur Durchführung und Leitung der Ausschußwahlen ist der Aufsichtsrat berufen.
2. Der Wahlkreis der Agrargemeinschaft Nenzing besteht aus 2 Wahlsprengeln.

- a) Nenzing Dorf
- b) Mittelberg (Parzellengebiete Gurtis, Höfle, Rossnis, Rungeletsch, Halden, Motten, Mariex und Heimat).

§ 15
Wahlausschreibung

Der bestehende Ausschuß bleibt in Funktion bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Ausschusses. Vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode des Ausschusses werden vom Aufsichtsrat sämtliche in die Mitgliederkartei der Agrargemeinschaft aufgenommenen Personen, die gemäß § 5 Abs 1 wahlberechtigt sind, von der Ausschreibung der Neuwahl des Ausschusses schriftlich verständigt. Die Mitglieder werden hiebei eingeladen, durch Abgabe ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der der Verständigung beigelegten Erklärung und durch Rückübermittlung derselben bis spätestens zu dem vom Aufsichtsrat festgesetzten Termin sich um die Wahl als Ausschußmitglied zu bewerben.

§ 16
Stimmzettel

1. Die wahlwerbenden Mitglieder werden nach Ablauf des Einsendetermines in alphabetischer Reihenfolge gesondert für beide Wahlsprenkel in einheitliche, durch Druck, Maschinenschrift oder Vervielfältigung angefertigte und mit "Stimmzettel" bezeichnete Wahlvorschläge aufgenommen. Der Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel für den Wahlsprenkel Nenzing Dorf hat mindestens 20, jener für den Wahlsprenkel Mittelberg mindestens 6 Wahlwerber zu enthalten. Außerdem ist zur Eintragung durch den Wähler für weitere Wahlwerber Raum zu geben.
2. Die Stimmzettel sind sämtlichen zum Wahltermin wahlberechtigten Mitgliedern der Agrargemeinschaft unter Angabe des Wahltermines, des Wahllokales und der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit ortsüblich zuzustellen. Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes gesichert ist.
3. Für die Abstimmung sind nur die von der Agrargemeinschaft angefertigten Stimmzettel gültig. Jeder Wähler hat auf dem Stimmzettel
 - a) die von ihm gewünschte Reihenfolge der Wahlwerber einschließlich der etwa nach b) beigefügten freien Wahlwerber durch Beisetzung einer arabischen Ziffer (1, 2, 3. usw. bis 20 bzw. 6) an der linken Seite des Namens zu bezeichnen und kann
 - b) auf dem Stimmzettel am Schluß im Wahlvorschlag nicht enthaltene Namen (freie Wahlwerber) beifügen.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er für den Wahlsprenkel Nenzing Dorf nicht mindestens 10 und für den Wahlsprenkel Mittelberg nicht mindestens 3 gereichte Wahlwerber aufweist. Die

Stimmzettel können nur in einheitlichen, von der Agrargemeinschaft im Wahllokal beigestellten Wahlkuverts gültig abgegeben werden.

§ 17 Wahlhandlung

1. Für die Abwicklung der Wahlhandlung ist pro Wahlsprenkel mindestens ein Wahllokal so einzurichten, daß ein für die Wähler ungestörter und geheimer Wahlvorgang abgewickelt werden kann. Für jedes Wahllokal sind vom Aufsichtsrat 3 Stimmzähler incl. 1 Wahlleiter als Vorsitzender zu bestellen. Wenn die Bestellung der Stimmzähler aus den Reihen des Aufsichtsrates nicht vollständig möglich ist, so sind Mitglieder der Agrargemeinschaft beizuziehen.
2. Für die Durchführung der Wahlhandlung ist den Stimmzählern vom Aufsichtsrat ein Wählerverzeichnis des Wahlsprenkels in alphabetischer Reihenfolge der wahlberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft zum Stichtag gemäß § 5 Abs 1 beizustellen. In diesem Wählerverzeichnis ist vom Wahlleiter die Stimmabgabe des Wählers entsprechend zu vermerken.
3. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung haben die Stimmzähler sich zu überzeugen, daß die zum Einwurf der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Jeder Wähler erhält vom Wahlleiter ein für die Wahlhandlung einheitliches, undurchsichtiges und leeres Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel. Die Wähler müssen sich auf Verlangen der Stimmzähler mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Der Wähler legt den von ihm gereihten Stimmzettel in der Wahlzelle in das Wahlkuvert und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Urne legt.

§ 18 Stimmzählung

1. Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Wahlzeit ist das Wahllokal, wenn keine weiteren Wähler zur Stimmabgabe mehr anstehen, zu schließen. Hernach ist die Wahlurne nach Vernichtung der im Wahllokal aufliegenden Stimmzettel zu öffnen, die abgegebenen Wahlkuverts abzuzählen und mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Stimmt die Zahl der abgegebenen Wahlkuverte nicht mit der Zahl der Vermerke im Wählerverzeichnis überein, so ist der wahrscheinliche Grund hierfür niederschriftlich festzuhalten.
2. Ein Wahlkuvert, das mehrere Stimmzettel enthält, zählt für einen Stimmzettel, wenn die Wahlwerber auf jedem Stimmzettel gleich gereiht sind. Bei mehreren Stimmzetteln in einem Kuvert mit unterschiedlicher Reihung der Kandidaten sind sämtliche Stimmzettel dieses Kuverts ungültig, über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheiden im Zweifelsfall die Stimmzähler mit einfacher

Stimmenmehrheit. Die gültigen und ungültigen Stimmzettel sind bis zur Auswertung der Wahlpunkte in getrennten Umschlägen versiegelt zu verwahren. Das Ergebnis der gültig und ungültig abgegebenen Stimmen ist niederschriftlich festzuhalten.

§ 19

Ermittlung der Wahlpunkte

1. Die Auswertung der Wahlpunkte hat binnen 1 Woche durch die Stimmzähler beider Wahlsprengel unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfolgen.
2. Zur Ermittlung der Wahlpunkte wird die Stimme jenes Wahlwerbers, welcher nach der vom Wähler vorgenommenen Reihung an erster Stelle steht, für die Wahlsprengel Nenzing Kirchdorf mit der Zahl 20 und für den Wahlsprengel Mittelberg mit der Zahl 6, vervielfacht. Die Zweitgereihten erhalten 19 bzw. 5 Wahlpunkte und so fort.
3. Jene 10 bzw. 3 Wahlwerber, welche die höchste Zahl von Wahlpunkten erreicht haben, gelten als in den Ausschuß gewählt. Die 10 bzw. 3 Wahlwerber mit der nächstniedrigen Punktezahl sind Ersatzleute. Bei gleicher Punktezahl wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

§ 20
Ausschußsitzungen

Der Ausschuß wird vom Obmann je nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, einberufen. Überdies hat der Ausschuß zusammenzutreten:

- a) auf Begehren von einem Drittel der Ausschußmitglieder,
- b) auf Verlangen des Aufsichtsrates,
- c) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

Ausschußsitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 72 Stunden vorher einzuberufen. Für Ausschußmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, ist ein Ersatzmann zu laden. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. seines Vertreters. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist auch der Aufsichtsrat mit beratender Stimme zu laden. Jedes Mitglied des Ausschusses und des Aufsichtsrates erhält eine Abschrift des Protokolles der Ausschußsitzungen.

§ 21
Aufgaben des Ausschusses

1. Außer den nicht dem Vorstand oder der Vollversammlung übertragenen Aufgaben obliegt ihm jedenfalls die Beschlußfassung über
 - a) den der Vollversammlung vorzulegenden Voranschlagsentwurf und den der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungsabschluß,
 - b) den Erwerb von Liegenschaften, soweit er nicht der Vollversammlung vorbehalten ist,
 - c) die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
 - d) die Tagesordnung der Vollversammlungen,
 - e) die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen im Rahmen des Voranschlages,
 - f) wichtige Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und Voranschlagsüberschreitungen,
 - g) die Zuerkennung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs 1) und die Entscheidung über deren Nutzungsansprüche,
 - h) die Art und das Ausmaß der Nutzungsteilnahme, sowie die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen,
 - i) die Entscheidung über die Art der Losausgabe,
 - j) die Verleihung von Hüttenrechten,
 - k) die Festsetzung der Verleihungsgebühr für Hüttenrechte,
 - l) die Vergabe der Eigenjagd,
 - m) die Anstellung von Ständigbediensteten und die Ernennung eines Geschäftsführers,
 - n) die Festsetzung der Aufwands- und sonstigen Entschädigungen,
 - o) die Gewährung von Spenden sowie Beiträgen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen,
 - p) die Maßnahmen zur Behebung von Schäden aus Katastrophen und ähnlichen Notstandsfällen,
 - q) die Verwendung von Jahresüberschüssen,

- r) die Änderung der Nutzungsart,
- s) die Vermietung, Verpachtung, Mietung und Pachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen,
- t) die Entscheidung über Anschaffungen im Rahmen des Kulturaufwandes auf den Alpen, Auen und Allmeinen,
- u) die Aufnahme von Krediten, die Durchführung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen,
- v) die Festlegung der Erhöhung des Holzbezuges bei Härtefällen,
- w) Haftungsübernahmen,
- x) die Festsetzung des Ausmaßes der von den Mitgliedern zu erbringenden jährlichen Arbeitsleistungen und der von den Hüttenbesitzern abzuleistenden Gegenleistungen in Gamperdona,
- y) Materialabbau,
- z) Angelegenheiten des Auftriebes von Kleinvieh und Fremdvieh auf Alpen,
- 1) Entscheidung über Strafen entsprechend den Strafbestimmungen der Statuten,
- 2) die Verwaltung der Alpen und Allmeinen entsprechend § 48 Abs. 3.

Der Ausschuß kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, das ihm zustehende Beschlußrecht an den Vorstand abtreten.

2. Beschlüsse gemäß Abs 1 lit c, r und s, soweit sie Alp-, Allmein- und Auflächen der Ortsgruppe Mittelberg betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines zustimmenden Beschlusses des betreffenden Alp- bzw. Auausschusses oder der Mehrheit der Ausschußvertreter der betreffenden Ortsgruppe.
3. Ohne mehrheitliche Zustimmung der Ausschußvertreter der betreffenden Ortsgruppe können Verfügungen über solche einer besonderen regionalen Nutzung unterliegenden agrargemeinschaftlichen Waldflächen und Grundstücke, die eine Aufhebung oder eine wesentliche wirtschaftliche Einschränkung bewirken, auch nicht durch einen die Minderheit überstimmenden Beschluß der Mehrheit der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder erfolgen.

§ 22

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses, welche binnen 3 Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen ist, bestellt. Den Obmann und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes wählen die aus der Wahl hervorgegangenen 13 Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte. Den Obmannstellvertreter entsendet die Marktgemeinde Nenzing nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist aus der Ortsgruppe Mittelberg zu bestellen.
2. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen

übertragen sind. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches fallweise dem Obmann übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Einfachheit gelegen ist. Der Vorstand kann über Geschäftsfälle bis zu einem Umfang, der vom Ausschuß jährlich festzulegen ist, ohne vorhergehende Beschlußfassung im Ausschuß entscheiden.

3. Der Vorstand legt dem Ausschuß den Kostenvoranschlag vor. Überschreitungen des Voranschlages über 30 % des jeweiligen Voranschlagsansatzes und Ausgaben, die außerhalb des Kostenvoranschlages getätigt werden und die vom Vorstand allein beschlossen werden können, müssen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden.

§ 23

Der Obmann und Obmannstellvertreter

1. Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Er unterfertigt namens der Agrargemeinschaft alle abgehenden Schriftstücke, soweit er dies nicht an den Geschäftsführer delegiert. Urkunden, die eine Verpflichtung der Agrargemeinschaft enthalten, bedürfen neben der Unterschrift des Obmannes auch jener eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Urkunden, durch die dingliche Rechte aufgehoben oder dingliche Verpflichtungen begründet werden, müssen zu ihrer Verbindlichkeit für die Agrargemeinschaft außerdem von einem dem Vorstand nicht angehörenden Ausschußmitglied unterfertigt werden. Der Obmann beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz.
2. Der Obmannstellvertreter hat den Obmann bei dessen Verhinderung in allen dem Obmann obliegenden Aufgaben zu vertreten.

§ 24

Geschäftsordnung

1. Für die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Befangenheit, Abstimmung, Vorsitz und Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Zu diesen Sitzungen können die Forstorgane mit beratender Stimme beigezogen werden. Bei Fragen bezüglich der Mandatsausübung, Mandatsverlust bzw. -verzicht sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäß anzuwenden.
2. Über jede Vollversammlung, sowie über jede Sitzung der übrigen Organe ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Sie hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Angaben über Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Beratungsgegenstände, sowie alle in der Versammlung oder Sitzung gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis zu enthalten.

3. Der Schriftführer für die Abfassung der Verhandlungsschriften wird fallweise oder für eine bestimmte Periode vom Obmann bestimmt. Der Aufsichtsrat bestellt den Schriftführer aus seiner Mitte selbst. Jede Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und in der nachfolgenden Versammlung oder Sitzung vom betreffenden Kollegialorgan genehmigen zu lassen.

§ 25

Der Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Gebarung der Agrargemeinschaft. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Ortsgruppe Nenzing-Kirchdorf und einem Mitglied der Ortsgruppe Mittelberg. Ein Mitglied entsendet die Marktgemeinde Nenzing. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom Obmann der Agrargemeinschaft einberufen und bis zur vollzogenen Wahl des Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht auch solche des Ausschusses sein. Angestellte und Arbeitnehmer der Agrargemeinschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Die Wahlausschreibung, der Wahlvorschlag und die Wahl des Aufsichtsrates erfolgen sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 19. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt jeweils ein Jahr nach der Wahl des Ausschusses. Der Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel für den Wahlsprengel Nenzing-Kirchdorf hat mindestens 6, jener für den Wahlsprengel Mittelberg mindestens 2 Wahlwerber zu enthalten. Die Durchführung der Aufsichtsratswahlen ist Angelegenheit des Ausschusses.
3. Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, sowie über Verlangen des Ausschusses oder der Aufsichtsbehörde einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Beschluß, die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zu verlangen, kann jedoch nur mit den Stimmen des Vorsitzenden (Stellvertreter) und 3 weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates gefaßt werden.
4. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die ihm vom Ausschuß rechtzeitig vor der Abhaltung der ordentlichen Vollversammlung vorgelegte Jahresrechnung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Einhaltung des Voranschlages, sowie auf die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Ausschuß und der Vollversammlung vorzulegen und bei dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes und des Obmannes zu beantragen.

5. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, auch unvermutet die Buchhaltung und Kassaführung zu überprüfen. Er kann hiezu in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Über das Ergebnis solcher Überprüfungen hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und dem Ausschuß zu berichten. Festgestellte Mängel hat der Vorstand möglichst zu beheben. Werden Pflichtverletzungen des Vorstandes oder des Ausschusses festgestellt, hat der Aufsichtsrat hierüber der Vollversammlung oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu berichten.

§ 26

Verwaltung und Rechnungsführung

1. Dem Vorstand und dem Obmann steht zur Besorgung ihrer Obliegenheiten eine Verwaltungskanzlei zur Verfügung. Die notwendige sachliche Ausstattung der Kanzlei obliegt im Rahmen des Voranschlages dem Vorstand. Im übrigen steht die Kanzlei unter der Leitung des Obmannes. Der Geldverkehr hat in der Regel bargeldlos über die örtlichen Geldinstitute zu erfolgen. Ertragsüberschüsse sind zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes zu verwenden. Eine Verteilung von Überschüssen an die Mitglieder ist nur mit Genehmigung der Agrarbezirksbehörde zulässig.
2. Der Ausschuß kann einen Geschäftsführer ernennen und dessen Befugnisse im Rahmen der Verwaltung bestimmen.

IV. Nutzung

§ 27

Allgemeines

Die Teilnahme an der Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften steht den Mitgliedern der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen zu.

§ 28

Art und Ausmaß der Nutzung

Über Art und Ausmaß der Nutzung an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften, sowie über die Gegenleistungen der Mitglieder entscheidet generell im Rahmen des Voranschlages der Ausschuß. Hierbei sind die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Liegenschaften und sonstigen Vermögenswerte und die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung, zugrunde zu legen. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Katastrophen oder durch eine wesentliche Änderung der Zahl der nutzungsberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft können zwangsläufig zu Änderungen in der Art und im Ausmaß der Nutzungsteilnahme führen.

§ 29

Beginn der Nutzungsteilnahme

Das Recht auf Nutzungsteilnahme entsteht mit Beginn des dem Tage der Wirksamkeit der Zuerkennung der Mitgliedschaft oder des der Beendigung des Ruhens einer Mitgliedschaft folgenden Kalenderhalbjahres.

§ 30

Nutzungsteilnahme

Die Voraussetzungen für die Nutzungsteilnahme und Mitgliedschaft sind:

1. Der ständige Hauptwohnsitz und eigener, selbständiger gemeldeter Haushalt in Nenzing-Kirchdorf oder in einer der Parzellen der Marktgemeinde Nenzing: Gurtis, Höfle, Rungeletsch, Rossnis, Halden, Motten, Mariex oder Heimat. Der ständige Hauptwohnsitz und eigene, selbständige Haushalt ist vor allem gekennzeichnet durch das Vorhandensein des Mittelpunktes des Lebensinteresses in Nenzing, das Vorhandensein einer von anderen Haushalten getrennten vollständigen, selbständigen Wohneinheit mit entsprechender Meldung bei der Gemeinde und der im Jahresablauf überwiegenden Anwesenheit in Nenzing, sofern dies beruflich oder krankheitsbedingt möglich ist.

Überschreitet die ununterbrochende Abwesenheit eines Mitgliedes von Nenzing die Dauer einer Jahreshälfte, so gilt dies als Unterbrechung des Wohnsitzes. Wird diese Frist aus beruflichen oder Krankheitsgründen überschritten,

so gilt dies nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes, wenn das Mitglied Familienangehörige (Eltern, Gatte, Gattin, Kinder) hat, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Haushalt des betreffenden Mitgliedes haben.

Dieses Wohnsitzgebiet wird begrenzt

- a) im Westen durch den Galinabach bis zu Einmündung des Fischbrunnenbaches in den Galinabach und von dort entlang westlich der Grenze des Liegenschaftsbesitzes der Agrargemeinschaft Nenzing bis zum Illfluß,
 - b) im Osten durch das Parniggertobel bis zum Tuxbild, in der Folge entlang der Grenze zwischen dem Liegenschaftsbesitz der Agrargemeinschaft Nenzing und Beschling-Latz bis zum Scheibenstuhl, von dort entlang der nördlichen Grenzen der Gpn. 2948, 2294, 2899/1, 2899/2, 2896, 2895, 2894, der westlichen Grenzen der Gpn. 2892, 2587 und 2589, der nördlichen Grenzen der Gpn. 2589 und 2597/2, der westlichen Grenze der Gp. 8952 und der westlichen und nördlichen Grenze der Gp. 8951 und der Gp. 9000 und von dort entlang der alten Bundesstraße (Gp. 8353/1), dem Pflanzgartenweg (Gpn. 9360 und 9361), der Bahnlinie (Gp. 1001/1) in westlicher Richtung bis zur Bahnüberquerung der Schlinserstraße und von dort entlang der Schlinserstraße (Gp. 9334) bis zur Illbrücke.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen im Wohnsitz und Familienverhältnissen, die zu einer Änderung hinsichtlich der Mitgliedschaft oder des Nutzungsausmaßes führen, der Agrargemeinschaft umgehend zu melden.
 3. Die Agrargemeinschaft Nenzing ist berechtigt, zu Unrecht bezogene Leistungen an Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis rückwirkend zurückzufordern. Mitgliedschaftsansprüche von Nachkommen von Mitgliedern, die wegen falscher Voraussetzungen bzw. falschen Angaben in der Mitgliederliste geführt wurden, sind nicht zulässig.

§ 31
Art der Nutzung

- A) Holznutzung
- B) Weidenutzung (Alp-, Au- und Allmeinnutzung)
- C) Sondernutzung
- D) Hütten von Nichtmitgliedern

A) Holznutzung

§ 32
Holznutzungsgebiet

Die Holznutzung durch die Mitglieder der Ortsgruppe Mittelberg findet in den bisher genutzten Waldungen statt. Falls diese Nutzung dort nicht mehr in vollem Ausmaß möglich ist, hat die Los- und Servitutholz zuteilung auch in dem darüberhinausgehenden Bereich westlich der Meng und nördlich des Gampbaches zu erfolgen.

§ 33
Losarten

Für den Bezug von Nutz- und Brennholz werden folgende Losarten unterschieden:

- a) das ganze Los,
- b) das halbe Los.

§ 34
Ganzes Los

1. Ein ganzes Los gebührt jeder haushaltsführenden Familie. Als Familie gelten:
 - a) ein Ehepaar mit oder ohne Kinder,
 - b) Verwitwete nach einem Mitglied mit mindestens einem Kind eines Mitgliedes im gemeinsamen Haushalt,
 - c) ein gemeinsamer Haushalt von zwei oder mehreren Nutzungsberechtigten,
 - d) alleinerziehende Mitglieder mit mindestens einem eigenen Kind oder in Lebensgemeinschaft lebende Mitglieder nach § 4 Abs. 1 mit eigenen Kindern im gemeinsamen Haushalt
2. Kinder mit dem ständigen Hauptwohnsitz in dem im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebiet, die auswärts in Ausbildung stehen, zählen zur haushaltsführenden Familie, wenn sie nicht ganzjährig abwesend sind und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 35
Halbes Los

Ein halbes Los steht zu:

- a) minderjährigen Vollwaisen, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit einem Mitglied leben, welches ein ganzes Los bezieht; der Gesamtbezug des Haushaltes darf dabei ein ganzes Los nicht überschreiten,
- b) alleinstehenden Mitgliedern mit eigener Haushaltsführung

§ 36
Sonderfälle

1. Durch Verheiratung und nachfolgende Ehescheidung kann ein Ehepartner kein Nutzungsrecht erlangen, sofern er nicht selbst die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Mitgliederliste erfüllt.
2. Heiraten zwei Bezugsberechtigte miteinander oder führen einen gemeinsamen Haushalt (z.B. Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft), so darf ihnen für das betreffende Jahr höchstens ein ganzes Los zugeteilt werden.
3. Wer in der ersten Jahreshälfte stirbt oder aus Nenzing wegzieht, hat für das betreffende Jahr keinen Nutzungsanspruch. Bei Todesfall oder Wegzug in der zweiten Jahreshälfte gebührt der zustehende Jahresholzbezug bzw. die Geldablöse.

§ 37
Holzlose

1. Das Holzlos besteht aus Nutz- und Brennholz. Das Ausmaß und das Anteilsverhältnis zwischen Nutzholz und Brennholz wird vom Ausschuß den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend festgesetzt. Für den Brenn- und Nutzholzbezug ist Bedarf nachzuweisen. Der Brenn- und Nutzholzbezug kann, wenn er nicht beansprucht wird, durch eine vom Ausschuß festzusetzende Barablöse ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung soll sich jeweils nach den im Auszahlungszeitraum geltenden allgemeinen Holzpreisen richten. Die Barablöse wird vor Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Fällige Forderungen der Agrargemeinschaft gegen Mitglieder können mit der Barablöse des Holzlosanteiles verrechnet werden.
2. Die Weiterveräußerung von Holzlosen ist unzulässig.

§ 38
Vorschußlose

1. Für den Bezug von Vorschußlosen wird unterschieden zwischen:
 - a) Bauholzlosen,
 - b) Nutzholzlosen.
2. Das Bauholz umfaßt das Ausmaß des Nutz- und Brennholzanteiles eines ganzen Loses in Nutzholz und kann vorschußweise bis zu 3 Losen für den Bau von neuen Wohnobjekten und landwirtschaftlichen Betriebsbauten innerhalb des im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebietes gewährt werden. Das Bauholzlos wird auf die Dauer der Mitgliedschaft einmalig gewährt, unbeschadet des Umstandes, ob die Mitgliedschaft ein- oder mehrmal unterbrochen wird.
3. Das Nutzholzlos umfaßt das Ausmaß des Nutzholzanteiles eines ganzen Loses in Nutzholz und kann vorschußweise bis zu 4 Losen für den An- oder Umbau, sowie für die Renovierung der im grundbücherlichen Eigentum der Mitglieder stehenden Wohnobjekte oder landwirtschaftlichen Betriebsbauten, die innerhalb des im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebietes stehen, gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Vorschußlosbezug besteht nicht für Zweitwohnungen. Zur geringfügigen Erhaltung bestehender Gebäude bis zu einem Holzbedarf von 10 Festmeter besteht kein Anspruch auf Vorschußlose.
5. Vorschußlose können nur für das Mitglied selbst, sowie für Nachkommen in gerader Linie jeweils im genannten Höchstaussmaß unter der Voraussetzung bezogen werden, daß genügend Gewähr auf eine zweckbestimmte Verwendung und Sicherheit für die Anrechnung der Nutzung geboten ist.

§ 39
Servitutholz

1. Servitutholz wird abgegeben für die Erhaltung eingeforsteter Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Magerheuställe, die vor dem Jahre 1864 errichtet worden sind und in dem im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebiet ihren Standort haben. Voraussetzung zum Servitutholzbezug ist außerdem, daß der Eigentümer des eingeforsteten Objektes Mitglied der Agrargemeinschaft Nenzing oder Beschling-Latz ist, sofern die Agrargemeinschaft Beschling-Latz den Mitgliedern der Agrargemeinschaft Nenzing die gleichen Rechte einräumt. Sind die nutzungsberechtigten Mitglieder nicht zur Gänze Eigentümer des Gebäudes (Miteigentum der Ehefrau gilt als Eigentum), so erhält das Mitglied den aliquoten Anteil des bei Baumaßnahmen aufzubringenden Holzes.
2. Für den Servitutholzbezug darf nur die Größe des Baumfanges vor 1864 berücksichtigt werden, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 30 fm für ein Wohnhaus oder 60 fm für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, vorausgesetzt, daß das Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlich genutzt wird. Bei

einer Neuerrichtung eingeforsteter Gebäude seit Selbstverwaltung durch die Agrargemeinschaft erlischt das Servitutsholzbezugsrecht. Abbruchholz wird als Brennholzbezug in Anrechnung gebracht. Abbruchholz, das noch als Nutzholz verwendbar ist, wird als Nutzholzbezug angerechnet.

3. Bei Hartbedachung werden für eingeforstete Gebäude anstelle von nicht mehr entsprechenden Schindeldächern Dachablösen zum jeweils vom Ausschuß festzusetzenden Preis gewährt. Unbeschadet der verwendeten Dachmaterialien werden 75 % des Quadratmeterpreises zwischen Normalschiefer und Welleternit (Durchschnittspreis ab Werk am 1.1. des betreffenden Jahres) abgelöst. Dachablösen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Ausschuß der Agrargemeinschaft zu beantragen, damit die Notwendigkeit der Dacherneuerung überprüft werden kann. Bei gewährten Dachablösen ist das betreffende Objekt 10 Jahre weiter zu nutzen, ansonsten die Dachablöse zurückzuerstatten ist. Mit dem Bezug von Dachablösen erlischt für das betreffende eingeforstete Objekt der Anspruch auf weitere Schindelholzbezüge endgültig. Ein Schindelholzbezug ist nicht mehr möglich.
4. Bei Härtefällen kann der Ausschuß über Ansuchen Holzzuteilungen gewähren.

§ 40 Stockgeld

Für den Bezug von Nutz- und Brennholzlosen, Bauholzlos und Servitutsholz ist ein vom Ausschuß festzusetzendes Stockgeld pro fm bezogenen Holzes zu entrichten.

§ 41 Besondere Holznutzungen

1. Das Holzbezugsrecht der Marktgemeinde Nenzing ist in dem von der Agrarbezirksbehörde Bregenz mit Bescheid vom 18.1.1965, Zahl II-461/64, genehmigten Übereinkommen zwischen der Agrargemeinschaft und der Marktgemeinde geregelt.
2. Den Kirchen in Nenzing und Gurtis sowie den bestehenden Kapellen im Bereiche des im § 30 Abs 1 umschriebenen Parzellengebietes der Marktgemeinde Nenzing wird im Bedarfsfalle Nutzholz am Stock für Reparaturzwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diesen Kirchen werden jährlich zu Fronleichnam und zu Weihnachten die erforderlichen Christbäume und Reisig unentgeltlich abgegeben und zugestellt.
3. Der Bezug von Zaunlatten ab Stock ist für die Viehtriebwege in die Alpen und Auen möglich.

§ 42 Losziehung, Verfall und Aufarbeitung des Holzloses

Die Holzlose (Nutz- und Brennholz) werden durch das leitende oder das ihm zugeteilte Forstorgan am Stock ausgezeigt und können nur am Stock bezogen werden. Holzlose sind binnen einem halben Jahr nach Losziehung aus dem Walde abzuführen, wobei den Anweisungen der Betriebsführung und den zugeteilten Forstorganen in Hinsicht auf Forstschutz- und Sicherheitsvorschriften Folge zu leisten ist. Bis dahin nicht abgeführte Holzlose verfallen zugunsten der Agrargemeinschaft. Gefälltes bzw. aufgearbeitetes Losholz ist mit der Losnummer zu kennzeichnen. Für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufarbeitung, Vorlieferung und Abtransport hat der Losholzbesitzer Sorge zu tragen.

B. Weidenutzung

§ 43

Au-, Allmein- und Alpnutzung

1. Das Nutzungsrecht am Weidegang beinhaltet

- a) das Recht der Mitglieder, ihr eigenes, aus dem Ertrag ihrer im Nutzungsgebiet der Agrargemeinschaft Nenzing selbst bewirtschafteten Fläche vom 1. Dezember bis 1. März überwintertes, ständig am Betriebsstandort gehaltenes und dessen in dieser Zeit bis 1. Mai im Betrieb geborenen Nachkommen oder als Ersatz nachträglich im gleichen Ausmaß und Geschlecht angeschafftes weibliches Rindvieh oder Ochsen in den Auen, Allmeinen und Alpen aufzutreiben. Die Anzahl der Tiere richtet sich nach der vom Au- und Alpausschuss festgelegten Höchstgrenze. Bei Ausnahmen (z.B. Betriebsumstellungen, Tierseuchenmaßnahmen, Auftrieb von Stieren, etc.) entscheidet der Alp- und Auausschuss der betreffenden Ortsgruppe über die Anzahl an Rindvieh, welches das betroffene Mitglied in die Auen, Allmeinen und Alpen auftreiben kann. Für Landwirte aus Mittelberg besteht die Ausnahme, dass selbstbewirtschaftete Grundstücke in der Katastralgemeinde Frastanz, die im Eigentum des betreffenden Landwirtes stehen, zu berücksichtigen sind. Die Überprüfung des überwinterten Viehbestandes kann durch den Au- und Alpausschuss unangemeldet vor Ort oder auf Verlangen durch die Nachweisung durch Bestandeslisten (z.B. Auszug aus der Rinderdatenbank oder vergleichbare offizielle Erhebungslisten) erfolgen.

Die Allmein- und Auflächen haben primär zur Vor- und Nachalpweide zur Sicherung der Bestoßung der Alpen benutzt zu werden, wobei nach alpwirtschaftlicher Notwendigkeit auch Fremdvieh, das auf Alpen der Agrargemeinschaft Nenzing alpt, in zumutbarem Umfang auf die Allmeinflächen aufgetrieben werden kann.

Der Alp- bzw. Auausschuß der jeweiligen Ortsgruppe setzt die maximale Anzahl von Vieh fest, die ein nutzungsberechtigtes Mitglied in die Alpen und Auen auftreiben darf. Die Höchstzahl richtet sich nach den natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der betreffenden Alpe bzw. Au.

Ob andere Tierarten und in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen aufgetrieben werden dürfen, entscheidet der Alp- bzw. Auausschuß der jeweiligen Ortsgruppe und der Ausschuß der Agrargemeinschaft.

- b) das Recht, an einer anderen Form landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb des Weidegebietes teilzunehmen, sofern nicht die Beschlußfassung darüber Angelegenheit des Ausschusses ist.
2. Mitglieder, die ihr Vieh auf die agrargemeinschaftseigenen Alpen nicht auftreiben, werden für das jeweilige Verwaltungsjahr von der Aunutzung ausgeschlossen, wenn die Alpen der Agrargemeinschaft nach Ablauf der Anmeldefrist für Mitglieder nicht voll besetzt sind und diese trotzdem ihr Vieh auf fremden Alpen sömmern, bei denen sie keine Weiderechte besitzen.
 3. Der Ausschuß der Agrargemeinschaft regelt die Teilnahme der nicht in der Mitgliederliste aufscheinenden Landwirte in Nenzing an der Alpnutzung und die Aufnahme von Fremdvieh im Einvernehmen mit dem betreffenden Alp- oder Auausschuß, wobei den in der Mitgliederliste aufscheinenden Landwirten der Vorrang eingeräumt werden kann. Ein Nutzungsrecht, wie es den nutzungsberechtigten Mitgliedern zusteht, kann den nichtnutzungsberechtigten Landwirten aus dieser Übung jedoch niemals erwachsen.
 4. Eine Entschädigung in Geld für Rechte, die von den Berechtigten nicht ausgeübt werden, findet nicht statt.
 5. Die Mitglieder der beiden Alpnutzungsgebiete und der einzelnen Au- bzw. Allmeinnutzungsgebiete bilden zur Bewirtschaftung der betreffenden Flächen Alp- bzw. Aunutzungsgemeinschaften.
 6. Die Regelung der Tätigkeit der Alp- und Aunutzungsgemeinschaften erfolgt im Rahmen der Statuten der Agrargemeinschaft Nenzing.
 7. Durch die Alpnutzung darf die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Alpen und Wälder nicht beeinträchtigt werden.
 8. Der Ausschuß der Agrargemeinschaft entscheidet über die landwirtschaftliche Nutzung der Au- und Allmeingebiete durch Nichtlandwirte in Form von Äckern und dergleichen in Notzeiten.
 9. Für über die normale Au- und Alpnutzung von auf Alpen der Agrargemeinschaft Nenzing gealptem Vieh bzw. die

Weidenutzung während der Alpzeit hinausgehende anderweitige Nutzung der Allmeinen ist die Zustimmung des Vorstandes der Agrargemeinschaft Nenzing erforderlich.

§ 44

Au- und Allmeinnutzungsgebiete

Die Au- und Allmeingebiete der Agrargemeinschaft Nenzing sind den berechtigten Mitgliedern wie folgt zur Nutzung zugeteilt:

- a) die Nenzinger Au den Mitgliedern des Ortsteiles Nenzing-Kirchdorf
- b) die Mottener Au, Bardella und die untere Au im Bereiche nördlich der Bahnlinie den Mitgliedern der Parzellen Heimat, Motten und Mariex
- c) das Roßniser Äuele den Mitgliedern der Parzellen Roßnis und Halden
- d) die Rungeletscher Allmein einschließlich des Pasturawaldes den Mitgliedern der Parzelle Rungeletsch
- e) die Allmeingründe Scherma, Bazott und Ammerling in Gurtis den Mitgliedern des Ortsteiles Gurtis
- f) die Allmein Höfle den Mitgliedern der Parzelle Höfle
- g) der Bazulplatz den Mitgliedern von Bazul, wobei die Alpnutzungsgemeinschaft der Alpen Furkla und Parpfienz auf dem Bazulplatz das Vieh nach der Alpfahrt teilen dürfen.

§ 45

Alpnutzung der Ortsgruppen

1. Die auf den Alpen der Agrargemeinschaft Nenzing landwirtschaftlich nutzungsberechtigten Mitglieder teilen sich in die Ortsgruppen
 - a) Nenzing-Kirchdorf
 - b) Mittelberg
2. Zum berechtigten Personenkreis der Ortsgruppe Nenzing-Kirchdorf zählen alle jene Mitglieder der Agrargemeinschaft, die im Ortsteil Nenzing-Kirchdorf (mit Bazul) ihren ständigen Hauptwohnsitz haben und dort einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führen. Wenn die Wohnadresse und die Betriebsadresse unterschiedlich sind, entscheidet für die Weidenutzungsanteile die Adresse des Betriebsstandortes.

Bei Betriebsgemeinschaften (z.B. Personengemeinschaften) zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird der Weidenutzungsanteil für die Betriebsgemeinschaft vom Au- und Alpausschuss festgelegt. Für die Festsetzung des Anteils des Mitgliedes werden der bisherige Nutzungsumfang, der Anteil der im Nutzungsgebiet bewirtschafteten Flächen oder Viehzahlen zugrundegelegt. Die Ausdehnung des Nutzungsanteiles kann nur im Rahmen der vom Au- und Alpausschuss festgelegten Höchstgrenzen erfolgen. Bei Betriebsvergrößerungen bei Betriebsgemeinschaften zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern darf die Vergrößerung des Anteils des Mitgliedes nur im Verhältnis zum Anteil des

Mitgliedes vor der Bildung der Betriebsgemeinschaft berücksichtigt werden.

3. Zum berechtigten Personenkreis der Ortsgruppe Mittelberg zählen alle jene Mitglieder der Agrargemeinschaft, die in den Ortsteilen bzw. Parzellen der Marktgemeinde Nenzing Gurtis, Höfle, Rungeletsch, Roßnis, Halden, Motten, Mariex und Heimat ihren ständigen Hauptwohnsitz haben und einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führen. Wenn die Wohnadresse und die Betriebsadresse unterschiedlich sind, entscheidet für die Weidenutzungs-zuteilung die Adresse des Betriebsstandortes.

Bei Betriebsgemeinschaften (z.B. Personengemeinschaften) zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird der Weidenutzungsanteil für die Betriebsgemeinschaft vom Au- und Alpausschuss festgelegt. Für die Festsetzung des Anteils des Mitgliedes werden der bisherige Nutzungsumfang, der Anteil der im Nutzungsgebiet bewirtschafteten Flächen oder Viehzahlen zugrundegelegt. Die Ausdehnung des Nutzungsanteiles kann nur im Rahmen der vom Au- und Alpausschuss festgelegten Höchstgrenzen erfolgen. Bei Betriebsvergrößerungen bei Betriebsgemeinschaften zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern darf die Vergrößerung des Anteils des Mitgliedes nur im Verhältnis zum Anteil des Mitgliedes vor der Bildung der Betriebsgemeinschaft berücksichtigt werden.

§ 46

Alpnutzungsgebiete

1. Den Mitgliedern der Ortsgruppe Nenzing sind die Alpen Gamperdona, Vermales, Güfel, Stafeldon, Panuel, Ochsenalpe, Setsch, Innerster Hof, Käserlisboden, Rinderalpe, die Alpe Falscherina jedoch nur bis 4.7. und Vals erst ab 6.7. bis zur Alpbefahrt, zur Nutzung zugeteilt.
2. Den Mitgliedern der Ortsgruppe Mittelberg sind die Alpen Vorder- und Hinterparpfienz, Furkla, Sattel, Galina, die Alpe Vals jedoch nur bis 6.7. und Falscherina erst ab 4.7. bis zur Alpbefahrt, zur Nutzung zugeteilt.
3. Die Ausübung der Schneefluchtrechte wird im Wirtschaftsplan der Agrargemeinschaft im Einvernehmen mit den Alpnutzungsgemeinschaften geregelt.
4. Die nutzungsberechtigten Mitglieder der Mittelberger Alpen sind berechtigt, mit ihrem Vieh bei der Auffahrt von der Alpe Vals zur Alpe Furkla auf dem Innersten Hof kurze Zeit zu rasten.
5. Das Recht der Nachweide in Gamperdona wird nach Beschluss im Au- und Alpausschuss und Zustimmung des Vorstandes der Agrargemeinschaft Nenzing gewährleistet.

- a) Die Nachweide in Gamperdona geht bis Mitte Oktober und beginnt mit der allgemeinen Abfahrt.
- b) Die Festlegung der Alfabfahrt erfolgt ohne Rücksichtnahme auf die Nachweide.
- c) Diejenigen Viehbesitzer, die vom Rechte der Nachweide Gebrauch machen wollen, dürfen nur eigenes bzw. Vieh von nutzungsberechtigten Landwirten, welches auch auf der Alpe gealpt wurde, auf die Weide treiben und müssen es durch eigene Hirten betreuen lassen.
- d) Die Ausübung der Nachweide wird rechtzeitig vor der allgemeinen Alfabfahrt bekannt gemacht, und es haben sich alle Viehbesitzer, die vom Rechte der Nachalpfung Gebrauch machen wollen, beim Alpobmann anzumelden.
- e) Sollte eine gemeinsame Nachalpfung wegen geringer Anmeldung nicht zustande kommen, so ist eine private Nachalpfung nur jenen Viehbesitzern gestattet, welche sich für die gemeinsame Nachalpfung gemeldet haben. Es besteht kein Anspruch auf die Benützung der Senntumställe und -einrichtungen.

§ 47

Organe der Alp- und Aunutzungsgemeinschaften

Jede Nutzungsgemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten, soweit sie die von der Agrargemeinschaft erlassenen Bestimmungen nicht berühren, selbständig unter Teilnahme ihrer Mitglieder. Mitglieder sind die in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft geführten Landwirte im betreffenden Ortsteil.

Ihre Organe sind:

1. Die Alp- bzw. Auvollversammlung
2. Der Alp- bzw. Auausschuß mit dem Alp- bzw. Auobmann
3. Der Alpmeister
4. Die Rechnungsprüfer

Die Verwaltung der Allmeinen erfolgt analog.

§ 48

Alp- und Auausschuß

1. Zur Durchführung der unmittelbar mit der Bewirtschaftung der Alp- und Weidegründe verbundenen Arbeiten, der finanziellen Abwicklung des Betriebsaufwandes und der Entscheidung im Rahmen der nach § 50 zugewiesenen Kompetenzen werden von den jeweiligen stimmberechtigten Weidenutzungsberechtigten der Ortsteile Nenzing und Mittelberg je ein Alpausschuß für vier Jahre gewählt, die der Bestätigung durch den Ausschuß der Agrargemeinschaft bedürfen. Die Nutzungsberechtigten der Allmeinflächen Scherma, Nasotau, Bardella, Rosniseräule, Bazul wählen einen Auausschuß entsprechend den Bestimmungen über die Alpausschüsse.

2. Jeder Alp- und Auausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, soweit es die Anzahl von stimmberechtigten Landwirten zuläßt, und zwei Ersatzmitgliedern und wird jeweils für die Wahlperiode des Ausschusses der Agrargemeinschaft gewählt. Eine geringere Zahl von Mitgliedern der Alp- bzw. Auausschüsse, jedoch mindestens 3, ist mit Zustimmung der Agrargemeinschaft möglich. Wenn diese Mindestanzahl nicht erreicht werden kann, ist der Ausschuß der Agrargemeinschaft berechtigt, fehlende Ausschußmitglieder aus den Reihen des Ausschusses der Agrargemeinschaft mit Sitz und Stimme in den jeweiligen Alp- oder Auausschuß zu entsenden. Beim Ausscheiden von Alp- und Auausschußmitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in der gewählten Reihenfolge nach. Landwirte des betreffenden Ortsteiles, die nicht Mitglieder der Agrargemeinschaft Nenzing sind, können mit Zustimmung des Ausschusses der Agrargemeinschaft Nenzing mit Sitz und Stimme in den Ausschuß gewählt werden.

3. Jeder Alp- und Auausschuß wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die vom Obmann der Agrargemeinschaft binnen 14 Tagen einzuberufen ist, einen Alp- bzw. Auobmann und dessen Stellvertreter. Das Ergebnis ist dem Ausschuß der Agrargemeinschaft mitzuteilen. Die Agrargemeinschaft ist zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Alp- und Auausschüsse einzuladen. Erfüllt der vorgeschlagene Alp- bzw. Auobmann nicht die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung, ist die Zustimmung durch Ausschussbeschluss der Agrargemeinschaft Nenzing erforderlich. In diesem Fall hat sich der Obmann oder andere Funktionäre, die nicht Mitglied im Sinne des § 4 der Statuten sind, den Statuten der Agrargemeinschaft Nenzing zu unterwerfen.

Über die jeweils nach Bedarf vom Alp- bzw. Auobmann einzuberufenden Sitzungen sind Protokolle zu führen. Innerhalb ihres Aufgabenkreises entscheiden die Alp- und Auausschüsse selbständig. Die Alp- und Auausschüsse unterliegen jedoch der Aufsicht durch den Ausschuß der Agrargemeinschaft und der Kontrolle des Aufsichtsrates. Die Protokolle sind der Agrargemeinschaft in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, daß kein funktionsfähiger Ausschuß mit Obmann zustandekommt, übernimmt der Ausschuß der Agrargemeinschaft die Funktion des betreffenden Alp- bzw. Auausschusses. Die Agrargemeinschaft ist in diesem Fall berechtigt, die betreffenden Alpen, Auen und Allmeinen einem bestehenden Au- oder Alpausschuss zur Verwaltung zuzuteilen oder zu verpachten, wobei die statutengemäßen Nutzungsrechte vom Ausschuß ausgesetzt werden können.

4. Stimmberechtigte Mitglieder sind jene nutzungsberechtigten rinderhaltenden Landwirte des betreffenden Nutzungsgebietes, die ein maßgebliches Einkommen aus der Landwirtschaft beziehen, eine entsprechende, von anderen landwirtschaftlichen Betrieben abgetrennte,

landwirtschaftliche Infrastruktur besitzen oder gepachtet haben, den überwinterten Viehstand durch die Viehzählung und Meldung der bewirtschafteten Flächen belegen können und die Landwirtschaft auf eigene Rechnung führen. Die Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn die Landwirtschaft im Namen des Ehegatten oder der Ehegattin, der Eltern oder eines Kindes betrieben wird. Diese Personen müssen in demselben Haushalt leben. Die rinderhaltenden Landwirte sind auch dann stimmberechtigt, wenn ihr Mitgliedsrecht ruht.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich durch Familienmitglieder (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Ehegattin), die im gemeinsamen Gebäude leben oder maßgeblich in der Landwirtschaft des stimmberechtigten Mitgliedes mitarbeiten, vertreten lassen (aktives und passives Wahlrecht). Die Meldung dieser Vertretung hat bei der Agrargemeinschaft Nenzing schriftlich zu erfolgen und ist für mindestens ein Jahr, im Falle einer Funktionsübernahme für die Dauer der Funktion, gültig.

§ 49 Beschlüßfassung

Dem Alp- bzw. Auausschuß obliegt die Beschlüßfassung in allen betrieblichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Die Einberufung erfolgt nach Erfordernis durch den Alpbmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar wenigstens 24 Stunden vorher, dringende Fälle ausgenommen. Zur Beschlüßfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, worunter sich der Obmann oder dessen Stellvertreter befinden müssen, erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 50 Aufgaben der Alp- und Auausschüsse

1. Den Alp- und Ausschüssen obliegen:
 - a) die Weidebewirtschaftung, die Erhaltung und Verbesserung der Anlagen und Weidegründe,
 - b) die Festsetzung der Umlagen und Beiträge,
 - c) die Genehmigung der Alp- und Aurrechnung, die Verwendung von Überschüssen,
 - d) die Beschlüßfassung über die Veräußerung oder dauernde Belastung der Weidegrundstücke mit Dienstbarkeiten gemäß §§ 12 lit b und 21 Abs 2,
 - e) der Vollzug der Beschlüsse der Agrargemeinschaft,
 - f) die Anschaffungen und Investitionen im Rahmen des Betriebsaufwandes
 - g) die Beschlüßfassung über Maßnahmen, die dazu dienen, die Beeinträchtigung der Gesundheit des aufgetriebenen Bestandes durch mitaufgetriebenes Vieh zu verhindern (z.B. der Ausschluß von kranken Tieren oder die Vorlage von Gesundheitszeugnissen),
 - h) die Untersuchung des Weidebesatzes im Falle von Krankheiten oder Notstandsfällen,

- i) die Festsetzung der Weideauf- und -abtriebstermine,
- j) die Bestellung von Entlohnung des Alppersonals,
- k) die Festsetzung des Weideentgeltes,
- l) die Beschlußfassung über die Änderung der Nutzungsart auf den Auen, Allmeinen und Alpen,
- m) die Verpachtung der Ackerflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung,
- n) die Verpachtung der Alp-, Au- oder Allmeinweideflächen,
- o) die Überprüfung des Viehbestandes im Winter
- p) die Führung und jährliche Überprüfung der Mitgliederliste,
- q) die Festsetzung der Entlohnung des Alpmeisters und Kassiers,
- r) die Bestellung eines Kassiers und Schriftführers.
- s) die Festsetzung der Nachweide
- t) die Festlegung der Höchstgrenzen der Viehanzahl der Mitglieder in den Au- und Alpnutzungsgebieten;

2. Beschlüsse gemäß Abs 1 lit d, l und n bedürfen zu ihrer Gültigkeit übereinstimmender Beschlüsse der Vollversammlung bzw. des Ausschusses der Agrargemeinschaft.

§ 51

Obmann und Obmannstellvertreter

Der Obmann oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter hat folgende Aufgaben:

- 1. Er beruft die Alp- bzw. Auvollversammlung oder den Alp- bzw. Auausschuß ein und leitet deren Verhandlungen.
- 2. Er vollzieht die Beschlüsse der Alp- bzw. Auvollversammlung und des Alp- bzw. Auausschusses, sofern die Vollziehung nicht an jemanden anderen übertragen ist.

§ 52
Alpmeister

Der Alpmeister wird vom Alpausschuß bestellt und gehört mit Sitz und Stimme zusätzlich dem Alpausschuß an. Die Bestellung ist widerruflich und erfolgt auf ein Jahr. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Alpausschuß festgelegt.

§ 53
Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Jahresrechnung sind von der Alp- bzw. Auvollversammlung *jährlich* zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die sämtliche Rechnungen und Belege zu überprüfen und der Alp- bzw. Auvollversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Alp- bzw. Auausschuß angehören. Die Alp- bzw. Aurrechnung ist vor der Alp- bzw. Auvollversammlung vom Aufsichtsrat der Agrargemeinschaft zu überprüfen und ist dem Aufsichtsrat der Agrargemeinschaft auf Aufforderung in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Kopien sind von diesem unter vertraulichen Verschuß zu halten.

§ 54
Alp- bzw. Auvollversammlung

Der Alp- bzw. Auvollversammlung steht die oberste Aufsicht und Entscheidung in allen Angelegenheiten der jeweiligen Au-, Allmein- oder Alpbewirtschaftung zu. Ihr obliegen:

1. die Wahl des Alp- bzw. Auausschusses,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und Verwendung des Reingewinnes,
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Alp- bzw. Auausschusses mit Entlastung desselben.

§ 55
Teilnahme an der Alp- bzw. Auvollversammlung

Die viehauftreibenden nutzungsberechtigten Landwirte üben ihre Rechte persönlich in der Alp- bzw. Auvollversammlung aus. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich durch Familienmitglieder (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Ehegattin), die im gemeinsamen Gebäude leben oder maßgeblich in der Landwirtschaft des stimmberechtigten Mitgliedes mitarbeiten, vertreten lassen (aktives und passives Wahlrecht). Die Meldung dieser Vertretung hat bei der Agrargemeinschaft Nenzing schriftlich zu erfolgen und ist nach Beschluss des Vorstandes für mindestens ein Jahr, im Falle einer Funktionsübernahme für die Dauer der Funktion, gültig.

§ 56

Einberufung der Alp- bzw. Auvollversammlung

Die Alp- bzw. Auvollversammlung der Nutzungsgemeinschaft findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Außerordentlicherweise ist sie vom Obmann des Alpausschusses, wenn dieser es für notwendig erachtet, oder über schriftlichen Antrag eines Drittels der Nutzungsgemeinschaftsmitglieder, bzw. des Ausschusses der Agrargemeinschaft oder der Mehrheit der Ausschußmitglieder der betreffenden Ortsgruppe, der zugleich die Gegenstände der Verhandlung zu enthalten hat, sogleich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung (Laufzettel) wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

§ 57

Geschäftsordnung der Alp- bzw. Auvollversammlung

Den Vorsitz in der Alp- bzw. Auvollversammlung führt der Obmann, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

Für den Fall, daß die Leitung der Versammlung durch den Alp- bzw. Auobmann oder dessen Stellvertreter nicht möglich ist, hat der Vorstand der Agrargemeinschaft einen Vorsitzenden aus den Reihen des Au- und Alpausschusses, des Ausschusses oder des Aufsichtsrates der Agrargemeinschaft mit dem Vorsitz zu beauftragen. Der Vorsitzende hat dabei Stimmrecht analog dem vertretenen Obmann oder Stellvertreter.

Im Falle des Ausscheidens des Obmannes oder des Stellvertreters ist der Au- und Alpausschuss berechtigt, für den Rest der laufenden Periode einen neuen Obmann oder Stellvertreter zu wählen. Hierbei gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Wahl des Obmannes anlässlich der konstituierenden Sitzung. Ausschuß- bzw. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an der Sitzung ohne Stimme teilzunehmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Händeaufheben. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Wahl des Alp- bzw. Auausschusses erfolgt schriftlich und geheim. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei Stimmengleichheit beim zweiten Wahlgang entscheidet der Ausschuß der Agrargemeinschaft.

Die Alp- bzw. Auvollversammlungen sind ab der bekanntgemachten Zeit des Beginnes der Versammlung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Über die Verhandlungen bei den Alp- bzw. Auvollversammlungen, sowie bei den Alp- bzw. Auausschußsitzungen, ist ein Protokoll zu führen, das der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung vorzulegen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll muß in

Kopie der Agrargemeinschaft zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

§ 58

Ersatz von Auslagen, Buchführung

Sämtlichen Funktionären sind die Auslagen und Kosten, die ihnen aus Arbeiten für die Ausübung ihrer Funktion entstehen, zu vergüten.

Das Geschäftsjahr beginnt mit der ordentlichen Alp- bzw. Auvollversammlung und endet mit der darauffolgenden.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem eigenen Kassabuch unter Anschluß der Belege fortlaufend zu buchen.

Die Geschäftsunterlagen sind auf Verlangen der Agrargemeinschaft in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 59

Erlöse und Entschädigungen

1. a) Erlöse aus Grundverkäufen, Jagdpacht, Bestandsverhältnissen oder Kiesabbau fallen der Agrargemeinschaft zu.
b) Erlöse aus Dienstbarkeiten fallen der Agrargemeinschaft zu und sind von dieser in erster Linie zur Behebung der damit verbundenen Flur- und sonstigen Schäden zweckgebunden zu verwenden.
2. Schadenersatzbeträge Dritter aus Dienstbarkeiten oder sonstigen Belastungen sind zur Abdeckung des Betriebsaufwandes der betreffenden Ortsgruppe zu verwenden.

§ 60

Aufwand

Der durch die Nutzung des Weideganges auf den Auen, Allmeinen und Alpen bedingte Aufwand gliedert sich in

- a) Kulturaufwand
- b) Betriebsaufwand.

Zum Kulturaufwand gehören alle Maßnahmen, die ihrem Charakter nach auf längere Zeit andauernde Wirkung haben, z.B. Kultivierungen, Wegbau, Hüttenerrichtung und -erhaltung, Neuzaunerstellung, Anschaffung maschineller Einrichtungen, Wasserleitungsbau, Brunnenröge, Grundsteuern, Feuerversicherung, sowie jeder Aufwand, der nicht zum Betriebsaufwand zählt.

Zum Betriebsaufwand gehören alle Maßnahmen, die mit der laufenden Nutzung des Weideganges verbunden sind, z.B. Düngung, laufende Bewirtschaftung, Versicherungen und Entlohnung des Alppersonals, Erhaltung maschineller Einrichtungen, Zaunerhaltung, Weideaufsicht, Versennung, Hirtschaft, bewegliches Inventar, Energieaufwand etc.

§ 61

Deckung des Aufwandes

Der Kulturaufwand wird von der Agrargemeinschaft Nenzing im Rahmen des ordentlichen Voranschlages getragen. Der jährliche Betriebsaufwand wird von den Ortsgruppen getragen, wobei für die Gebarung der Alpen und Auen getrennt Rechnung zu führen ist. Die Jahresrechnung ist rechtzeitig vor Abhaltung der ordentlichen Alp- bzw. Auvollversammlung dem Alp- bzw. Auausschuß vorzulegen.

§ 62

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Alpen und Auen betreffen, obliegt dem Ausschuß der Agrargemeinschaft.

C. Sondernutzung

§ 63

Hüttenrechte

Die Agrargemeinschaft Nenzing hat über Antrag eines Mitgliedes (vgl. § 65) im Rahmen der Möglichkeiten (Widmung, vorhandene Hüttenplätze im gewidmeten Gebiet) ein "Hüttenrecht" einzuräumen. Ein Hüttenrecht stellt eine Sondernutzung durch nutzungsberechtigte Mitglieder der Agrargemeinschaft Nenzing dar. Das Hüttenrecht ist das einem nutzungsberechtigten Mitglied eingeräumte, zeitlich befristete Recht auf Nutzung einer im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Liegenschaftsteilfläche zum Zwecke der Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund (§ 435 ABGB) in der Form eines Ferienhauses. Eine Nutzung der zugewiesenen Liegenschaftsfläche zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Das Hüttenrecht umfaßt das Recht, auf agrargemeinschaftlichem Grund eine Ferienhütte neu zu erstellen oder eine bestehende Hütte zu erhalten und zu benützen. Die Zuteilung eines Hüttenplatzes an die Hüttenrechtswerber hat bezüglich der Sondernutzungsgebiete in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 46 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 64

Verleihung

Die Verleihung eines Hüttenrechtes ist beim Ausschuß der Agrargemeinschaft schriftlich zu beantragen. Bei Übertragung bestehender Hütten erfolgt das Ansuchen unter Beilage der Erwerbstitel. Der Bau oder die Veränderung von Hütten ist erst nach Genehmigung des Bauplanes durch die Agrargemeinschaft möglich.

Die Verleihung eines Hüttenrechtes erfolgt nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieser Satzung über die Verleihung von Hüttenrechten und bei neu zu errichtenden Hütten außerdem im Rahmen der von der Agrargemeinschaft mit aufsichtsbehördlicher

Genehmigung der Agrarbezirksbehörde im Bebauungs- und Standortsplane vorgesehenen Anzahl der Hüttenplätze.

§ 65 Voraussetzungen

Ein Hüttenrecht für den Bau, Kauf oder Schenkung einer Hütte kann einmalig und ausschließlich nur an verheiratete Mitglieder verliehen werden, wenn sie oder der Ehepartner noch nicht im Besitze eines Hüttenrechtes oder Miteigentumsanteiles an einer Hütte sind und die Hüttenrechtswerber, sofern sie keine Nachkommen haben, das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben .

Bei einem beabsichtigten Verkauf oder Schenkung der Ferienhütte oder Anteilen an der Ferienhütte, sofern nicht ein Hüttenanteil an einen Miteigentümer oder direkten Nutzungsberechtigten Nachkommen veräußert oder verschenkt wird, ist der Hütteneigentümer verpflichtet, das Ferienwohnhaus der Agrargemeinschaft Nenzing oder einem oder mehreren Nutzungsberechtigten zum Kauf anzubieten.

Eine erbliche Weitergabe ist nur an direkte Nachkommen oder Hüttenmiteigentümer bzw. an Nutzungsberechtigte Mitglieder möglich. Falls eine erbliche Weitergabe einer Hütte oder Hüttenanteiles an Nachkommen nicht möglich ist, ist die erbliche Weitergabe- möglich.

Jede Änderung von Eigentumsverhältnissen an der Hütte bzw. Teilen der Hütte ist der Agrargemeinschaft zu melden und durch die erfolgte Hinterlegung der Erwerbssurkunde in die beim Bezirksgericht Bludenz geführte Urkundensammlung nachzuweisen. Auf Aufforderung der Agrargemeinschaft sind auf jeden Fall die erforderlichen Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an der Hütte zu erteilen und ausreichend zu belegen.

Eine Weitergabe einer Hütte oder Hüttenanteiles an Enkel ist dann ausnahmsweise möglich, wenn die sonst übernahmeberechtigten Kinder rechtsverbindlich auf das Recht der Übernahme einer Hütte oder Hüttenanteiles oder den Neubau einer Hütte verzichten.

Im Falle, daß eine Weitergabe der Hütte oder des Hüttenanteiles an Berechtigte im Sinne der Statuten nicht zustandekommt, ist die Hütte auf jeden Fall der Agrargemeinschaft zum Kauf anzubieten. Sollte bei einem Verkauf an die Agrargemeinschaft keine Einigung über den Verkaufspreis erzielt werden, wird der Kaufpreis einvernehmlich auf das arithmetische jeweils von der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hütteneigentümer eingesetzten, gerichtlich vereidigten Sachverständigen ermittelten Wert festgesetzt, wobei die Kosten des jeweiligen Sachverständigen vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen sind.

§ 66

Allgemeine Bedingungen

1. Das Eigentumsrecht an einem auf Grundlage des Superädifikatsverhältnisses errichteten Bauwerk ist unteilbar und darf deshalb nur an eine einzelne übernahmeberechtigte Person, nicht jedoch an Personenmehrheiten übertragen werden. Dasselbe gilt auch für noch bestehende Personenmehrheiten, sodaß der jeweilige Miteigentümer seinen Eigentumsanteil ebenfalls nur an eine einzelne, übernahmeberechtigte Person, nicht jedoch an Personenmehrheiten übertragen darf. Können sich mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer, auf welche das Eigentumsrecht am Bauwerk im Erb- bzw. Vermächtniswege übergegangen ist, nicht binnen drei Jahren ab dem Todestag des ehemaligen Eigentümers auf die Person des Übernehmers einigen, so gelten die Bestimmungen über den Verkauf oder Schenkung (sh. § 65) sinngemäß.

Die Hütte oder der Hüttenanteil ist in diesem Falle der Agrargemeinschaft, einem anderen berechtigten Mitglied, oder, im Falle eines Hüttenanteiles, einem anderen Hüttenmiteigentümer, zum Kauf anzubieten. Im Falle, daß eine Weitergabe der Hütte oder des Hüttenanteiles an Berechtigte im Sinne der Statuten nicht zustandekommt, ist die Hütte auf jeden Fall der Agrargemeinschaft zum Kauf anzubieten. Sollte bei einem Verkauf an die Agrargemeinschaft keine Einigung über den Verkaufspreis erzielt werden, wird der Kaufpreis einvernehmlich auf das arithmetische Mittel eines jeweils von der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hütteneigentümer eingesetzten, gerichtlich vereidigten Sachverständigen ermittelten Wert festgesetzt, wobei die Kosten des jeweiligen Sachverständigen vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen sind.

2. Personenmehrheiten haben gegenüber der Agrargemeinschaft einen verantwortlichen Berechtigten, der die Voraussetzungen für ein Hüttenrecht zu erfüllen hat, namhaft zu machen (Hüttenrechtsinhaber). Zwei oder mehrere Miteigentümer einer Hütte sind zur ungeteilten Hand verbunden, Verpflichtungen gegenüber der Agrargemeinschaft aus dem Hüttenrecht zu tragen. Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Miteigentümern einer Hütte ruhen alle aus dem Hüttenrecht abzuleitenden Verwaltungsrechte. Wenn dadurch der ordentliche Gebrauch und die Erhaltung der Hütte, sowie die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Hüttenrecht nicht mehr gewährleistet sind, kann das Hüttenrecht von der Agrargemeinschaft zurückgenommen werden.
3. Wer ein Hüttenrecht innehat oder Mitbesitzer einer Hütte ist, kann während des Bestandes des Hüttenrechtes oder des Mitbesitzes kein Hüttenrecht erwerben.
4. Hüttenrechtsinhaber können zu jährlichen Leistungen im Rahmen der Alp- und Walderhaltung verpflichtet werden. Das Ausmaß der Leistungen wird vom Ausschuß festgelegt.
5. Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild der Hütte,

Grabarbeiten und Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung durch die Agrargemeinschaft möglich.

6. Die Hüttenbesitzer haften nach dem Verursacherprinzip für alle Umweltschäden, die durch den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen entstehen.
7. Die Hüttenbesitzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung für vorhandene Abwasserbeseitigungsanlagen, wenn die Behörde Änderungen in der Entsorgungsart vorschreibt.

§ 67

Verleihungsgebühren

Für die Verleihung von Hüttenrechten aus Anlaß der Übertragung bestehender oder neu zu erstellender Hütten ist eine vom Ausschuß festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 68

Verleihungsvertrag

1. Die Rechte und Pflichten der Hüttenrechtsinhaber hinsichtlich Baugestaltung, Hüttenerhaltung und Hüttenbenützung, sowie hinsichtlich Anschluß- und Bezugsbedingungen für Strom, Wasser, Abwasser und sonstigen Bedingungen nach den Bestimmungen dieser Satzung sind in den zwischen der Agrargemeinschaft und dem Hüttenrechtswerber abzuschließenden Verleihungsvertrag (Superädifikatsvertrag) aufzunehmen.
2. Die Verleihung eines Hüttenrechtes wird nur mit aufsichtsbehördlicher Zustimmung zu dem zwischen der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hüttenrechtswerber nach der Ausschußentscheidung abzuschließenden Verleihungsvertrag (Superädifikatsvertrag) rechtswirksam.
3. Absprachen oder Vereinbarungen, die der Verleihung oder der aufsichtsbehördlichen Zustimmung entbehren, sind ohne Gültigkeit und Verbindlichkeit.
4. Die Hütte oder der Hüttenanteil ist im Falle, daß die Unterzeichnung des jeweils gültigen Superädifikatsvertrages seitens des Hüttenbesitzers bei einer Hütten- oder Hüttenanteilübernahme verweigert wird oder kein berechtigter Hüttenübernehmer auftritt, der Agrargemeinschaft, einem anderen berechtigten Mitglied, oder im Falle eines Hüttenanteiles einem anderen Hüttenmiteigentümer zum Kauf anzubieten. Im Falle, daß eine Weitergabe der Hütte oder des Hüttenanteiles an Berechtigte im Sinne der Statuten nicht zustandekommt, ist die Hütte auf jeden Fall der Agrargemeinschaft zum Kauf anzubieten. Sollte bei einem Verkauf an die Agrargemeinschaft keine Einigung über den Verkaufspreis erzielt werden, wird der Kaufpreis einvernehmlich auf das arithmetische Mittel eines jeweils von der Agrargemeinschaft Nenzing und dem Hütteneigentümer eingesetzten, gerichtlich vereidigten Sachverständigen ermittelten Wert festgesetzt, wobei die

Kosten des jeweiligen Sachverständigen vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen sind.

Das Gebäude ist, falls eine Weitergabe im Sinne der Statuten bzw. kein Superädifikatsvertrag zustandekommt, auf Aufforderung der Agrargemeinschaft vom Hütteneigentümer innerhalb eines Jahres auf seine Kosten zur Gänze zu entfernen und der Platz aufgeräumt der Agrargemeinschaft Nennzins zur Verfügung zu stellen, wobei die Agrargemeinschaft keine Abgeltung zu leisten hat

§ 69

Besondere Rechte und Pflichten

1. Inhaber von Hüttenrechten sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Verleihungsvertrages und der weiteren Regelungen der Agrargemeinschaft hinsichtlich Gamperdonahütten verpflichtet.
2. Der Alpbetrieb darf durch die Ausübung der Hüttenrechte nicht gestört werden.

D. Hütten von Nichtmitgliedern

§ 70

1. Bestehende Ferienhütten auf agrargemeinschaftlichem Grund, die von Nichtmitgliedern im Erbwege oder durch sonstige Erwerbstitel erworben wurden bzw. werden, sind Superädifikate im Sinne des § 435 ABGB. Für die Haltung und Benützung dieser Hütten sind gesonderte, auf die Lebensdauer des Dienstbarkeitsberechtigten zeitlich befristete Dienstbarkeitsverträge im Sinne des § 481 ABGB mit einer Regelung über Rechte und Pflichten analog den Bedingungen in Verleihungsverträgen abzuschließen.
2. Die Agrargemeinschaft kann die Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes zur Haltung und Benützung einer Hütte verweigern, wenn das Eigentum an einer Hütte ohne vorausgehende Zustimmung der Agrargemeinschaft veräußert, verschenkt oder vererbt wird. Die Agrargemeinschaft ist verpflichtet, der Übergabe zuzustimmen, wenn die Übergabe an eine berechnigte Person im Sinne dieser Statuten erfolgt.
3. Dienstbarkeitsverträge gemäß Abs 1 unterliegen den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes und des Grundverkehrs-gesetzes.
4. Für die Dienstbarkeitsberechtigten gelten weiters analog die Bestimmungen der Statuten der Agrargemeinschaft hinsichtlich der Weitergabe der Hütte (§§ 65 bis 69).

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 71

Aufsicht und Überwachung

Die Agrargemeinschaft unterliegt gemäß §§ 34 und 35 Flurverfassungsgesetz, LGBI.Nr. 2/1979, der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden.

§ 72 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und Organen oder Organen untereinander entscheiden die Agrarbehörden. Über Aufsichtsratsbeschwerden gegen die Tätigkeit der Verwaltungsorgane entscheiden ebenfalls die Agrarbehörden.

§ 73 Übertretungen und Strafen

Die Agrargemeinschaft ahndet im eigenen Wirkungsbereich Pflichtverletzungen von Mitgliedern wie folgt:

- a) Durch unwahre Angaben erschlichene Vorteile sind zurückzuerstatten. Der Ausschuß kann zusätzlich die Nutzungsteilnahme im Ausmaß des gerechtfertigten Bezuges einmal streichen.
- b) Der Ausschuß kann ein Mitglied bei dauernd pflichtwidrigem Verhalten (Nichteinhaltung der Verwaltungs- und Nutzungssatzungen) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zu fünf Jahre von der Teilnahme an der Nutzung, in besonders schweren Fällen auch von der Verwaltung, ausschließen.
- c) Hüttenrechtsinhabern, welche die Satzungsbestimmungen über die Verleihung und Ausübung von Hüttenrechten, sowie die Auflagen in den Verleihungsverträgen nicht beachten, oder die von den Organen der Agrargemeinschaft im Zusammenhang mit der Ausübung der Hüttenrechte getroffenen Anordnungen nicht befolgen, kann der Ausschuß nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Ausübung des Hüttenrechtes dadurch beschränken oder einstellen, daß keine Ausnahmegenehmigung für den Gamperdonaweg ausgestellt wird, daß der Strombezug eingestellt wird und daß Mitgliedern Befugnisse und Ansprüche aus sämtlichen Mitgliedschaftsrechten entzogen werden. Diese Strafen können je nach Verfehlungsgrad nach Ermessen des Ausschusses einzeln oder zusammen verhängt werden. Für Superädifikatsberechtigte gilt sinngemäß dieselbe Regelung.

Bei einer Nichtbeachtung der Statuten hinsichtlich der Weitergabe des Hüttenrechtes in jedwelcher Form (z.B. Erbwege, Schenkung, Veräußerung) ist die Agrargemeinschaft Nenzing nach Setzung einer zweimonatigen Nachfrist zur sofortigen Kündigung des Superädifikatsverhältnisses berechtigt. Das Gebäude ist dann auf Aufforderung der Agrargemeinschaft vom Hütteneigentümer innerhalb eines Jahres auf seine Kosten zur Gänze zu entfernen und der Platz

aufgeräumt der Agrargemeinschaft Nenzing zur Verfügung zu stellen, wobei die Agrargemeinschaft keine Abgeltung zu leisten hat, oder der Agrargemeinschaft bzw. einem oder mehreren Nutzungsberechtigten zu veräußern.

- d) Ein Mitglied, das zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Satzungsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht, diese Bestimmungen auf andere Weise zu umgehen versucht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt, oder grob fahrlässig oder vorsätzlich das Vermögen der Agrargemeinschaft schädigt, kann die Vollversammlung, unbeschadet der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht dieses Mitgliedes, ohne Rückwirkung auf dessen Nachkommen ausschließen. Außerdem können Personen, die den auf Grund der Satzungen getroffenen Anordnungen der Agrargemeinschaft zuwider handeln, sowie Organe, die ihre satzungsmäßigen Pflichten verletzen, entsprechend den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes, mit Geld oder Arrest bestraft werden.

§ 74

Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung wird mit Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam. Ihre Bestimmungen finden ab dem 2.7.2002 Anwendung. Im übrigen treten mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Satzung alle bisher gültigen Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen und Übungen außer Kraft.